



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Per E-Mail**

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen

30.04.2013  
Seite 1 von 18

Aktenzeichen VI-6 - 79.00.21  
bei Antwort bitte angeben

**Nachrichtlich:**

Benutzer-Service-Zentrum ILM beim LANUV  
Fachbereich 83  
Wallneyer Str. 6  
45133 Essen

Telefon: 0211 [REDACTED]  
Telefax: 0211 [REDACTED]  
[REDACTED]@mkulnv.nrw.de

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Landesbeauftragter für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

Städtetag NRW  
[REDACTED]

Landkreistag NRW  
[REDACTED]

**Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation**  
Hinweise zu Artikel 1 - Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes  
- Allgemeine Weisung gemäß § 9 OBG<sup>1</sup>

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

<sup>1</sup> Hinweis zum beabsichtigten Regelungsinhalt des Erlasses  
gemäß Anregung des Landkreistages und des Städtetages

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Am 21.03.2012 ist im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation verkündet worden, dessen Regelungen am 1. September 2012 in Kraft getreten sind (BGBl. I S. 476). Artikel 1 dieses Gesetzes enthält die Änderungen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), mit denen vor allem die Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes im Jahr 2010 umgesetzt wurden. Seite 2 von 18

Am 24. Oktober 2012 ist das Verbraucherinformationsgesetz in konsolidierter Fassung neu bekannt gemacht worden (BGBl. I S. 2166).

Zur Anwendung des geänderten VIG wurden in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die folgenden Hinweise erarbeitet, um deren Beachtung ich bitte:

### **1. Anwendungsbereich des VIG (§ 1 VIG)**

Das VIG enthält in einem neuen – programmatisch zu verstehenden – § 1 eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Gesetzes.

a) Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/7374, Seite 14) dient § 1 dem Ziel, den Anwendungsbereich des VIG anders als bisher im Rechtstext selbst zu definieren. Dadurch soll die Auslegung des Gesetzes erleichtert und den zuständigen Behörden eine Rechtsanwendung ohne Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien ermöglicht werden. Aus der Entstehungsgeschichte folgt, dass dabei – neben der Verankerung des Gesetzeszwecks „mehr Transparenz“ im Gesetzestext – die Schaffung von Legaldefinitionen für die Begriffe "Erzeugnisse" und "Verbraucherprodukte" im Vordergrund stand. Eine Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs des VIG sollte damit nicht verbunden werden. Vielmehr beabsichtigte der Gesetzgeber eine Ausweitung des Informationsanspruchs. Auf welche konkreten Informationen sich der Anspruch auf Informationszugang erstreckt, ist in den Tatbeständen des § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG geregelt. Der Katalog der vom Informationsanspruch erfassten Tatbestände in § 2 Absatz 1 VIG war – jedenfalls bezogen auf das LFGB – in vergleichbarer Fassung bereits im bis



31.08.2012 geltenden § 1 VIG enthalten und ist im Gesetzgebungsverfahren sogar noch erweitert worden.

Seite 3 von 18

So ist etwa eine Informationserteilung über Verstöße eines Lebensmittelunternehmers gegen Hygienevorschriften auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG zulässig, ohne dass ein unmittelbarer Bezug zu einem Erzeugnis im Sinne des § 1 Nummer 1 VIG bestehen muss. Gleiches gilt für die Tatbestände des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 VIG. Aufgrund seines lediglich programmatischen Charakters hindert § 1 VIG nicht die Herausgabe von Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG, die keinen unmittelbaren Bezug zu Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten aufweisen.

b) Mit der Änderung des VIG ist dessen Anwendungsbereich ausgeweitet worden. Über die bisherigen Bereiche der Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika hinaus ist der Bereich der Verbraucherprodukte, die § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen, in den Anwendungsbereich einbezogen worden (§ 1 Nummer 2 VIG). Unter den Begriff der Verbraucherprodukte fallen z.B. Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel. Die grundsätzliche Ressortverantwortung für das ProdSG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen liegt beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales. Vollzugsbehörden sind in NRW die für den technischen Arbeitsschutz zuständigen Dezernate 55 der Bezirksregierungen.

## **2. Verhältnis der Rechtsgrundlagen von Informationszugangsansprüchen gegenüber der Verwaltung zueinander**

a) Eine allgemeine Rechtsgrundlage für Informationszugangsansprüche gegenüber der Verwaltung enthalten die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) des Bundes und des Landes NRW.

Das IFG des Bundes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) regelt nur die Informationsansprüche gegenüber Bundesbehörden. Informationsansprüche gegenüber Landes- und Kommunalbehörden regelt das



IFG NRW vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765).

Seite 4 von 18

Das IFG NRW tritt gegenüber den spezialgesetzlichen Regelungen des VIG zurück. Dies folgt aus § 4 Absatz 2 IFG NRW, der bestimmt:

„Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor“.

b) Das VIG selbst enthält im neugefassten § 2 Absatz 4 folgende Regelung:

„(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.“

Anders als nach der bisherigen Vorschrift des § 1 Absatz 4 VIG, der lediglich auf die Unberührtheit anderer Informationszugangsregelungen verwies, wird durch den neuen § 2 Absatz 4 der Vorrang „entsprechender oder weitergehender Vorschriften“ gegenüber dem VIG eingeräumt. Diese Neuerung wird vom Gesetzgeber mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des VIG auf Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes begründet (s.o. Nr. 1.b). Durch diese Ausweitung sind nun auch z.B. Arzneimittel prinzipiell vom VIG erfasst. Für Arzneimittel enthält das Arzneimittelgesetz aber bereits zahlreiche gesetzliche Spezialregelungen zur Verbraucherinformation, die den Besonderheiten dieser Produkte und den entsprechenden europäischen Vorgaben Rechnung tragen. Insofern hielt der Gesetzgeber die Abgrenzungsregelung des bisherigen § 1 Absatz 4 VIG nicht mehr für ausreichend, um das Verhältnis zu anderen Regelungen eindeutig zu bestimmen, so dass eine dem Wortlaut des § 1 Absatz 4 ProdSG entsprechende Vorrangsregelung eingeführt wurde.





Ob nun bei der Prüfung einer auf das VIG gestützten Anfrage „entsprechende oder weitergehende“ Vorschriften vorrangig Anwendung finden, hängt von der Prüfung der entsprechenden Rechtsgrundlagen im Einzelfall ab.

Seite 5 von 18

c) Das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) ist eine weitere bereichsspezifische Sonderregelung, die in NRW durch Landesgesetz vom 29. März 2007 umgesetzt worden ist (GV. NRW S. 142, ber. S. 658). Für die Abgrenzung der Regelungsbereiche des VIG und des UIG, insbesondere für den Informationsanspruch nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG, der auch umweltbedingte Kontaminationen der Lebensmittelkette erfasst, sind im Einzelfall folgende Kriterien heranzuziehen:

Als Umweltinformation gilt eine „Kontamination der Lebensmittelkette“ ausweislich der Gesetzesbegründung zum UIG, wenn und soweit ein Bezug zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 1 UIG genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht. Der Begriff der Kontamination der Lebensmittelkette umfasst nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur Kontaminationen, die unmittelbar durch ein Umweltmedium verursacht wurden und die für die menschliche Gesundheit relevant sind. Dies ist beispielsweise bei bodenbedingten Kontaminationen von Produkten der Primärproduktion (Obst, Gemüse, Getreide) der Fall.

Bei den übrigen Kontaminationen der Lebensmittelkette greifen die Vorschriften des VIG. Dazu zählt beispielsweise die Kontamination von Lebensmitteln durch Pflanzenschutzmitteleinsatz oder im Rahmen von Produktions- oder Verarbeitungsprozessen.

Im Falle des Trinkwassers hängt die Entscheidung, ob die Vorschriften des VIG anwendbar sind, davon ab, ob das Wasser als Lebensmittel im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzustufen ist. Eine entsprechende Einstufung ist nach den Vorschriften des Artikel 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. Artikel 6



der Trinkwasser-Richtlinie 98/83/EG bzw. § 8 der Trinkwasserverordnung als bundesrechtlicher Umsetzungsvorschrift vorzunehmen.

Seite 6 von 18

d) Informationszugangsansprüche gegenüber der Verwaltung ergeben sich darüber hinaus aus dem Presserecht bzw. dem Medienrecht. Nach § 4 Absatz 1 des Landespressegesetzes NRW (und ebenso nach § 38a des Landesmediengesetzes sowie § 3a des WDR-Gesetzes) sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

Dem presserechtlichen Auskunftsanspruch steht nach Auffassung der Rechtsprechung nicht entgegen, dass ein entsprechendes Informationsbegehren auch nach den Vorschriften des VIG verfolgt werden könnte. Aus dem Auskunftsanspruch für jedermann folge, dass auch Journalisten und Verlage unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen und unter Beachtung der Anforderungen hinsichtlich des Verfahrens Auskunft über die speziellen Daten und Informationen im Lebensmittel- und Kosmetikbereich erhalten können.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg werden durch das VIG presserechtliche Auskunftsansprüche nicht beschnitten; die Regelungen ergänzen sich vielmehr. Der Informationsanspruch für Verbraucher sei auf den einzelnen Verbraucher zugeschnitten, ohne die Presse hiervon auszuschließen. Der presserechtliche Auskunftsanspruch diene hingegen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse und hänge im Interesse einer zeitnahen Informationsbeschaffung nicht von besonderen verfahrensmäßigen Anforderungen ab. Mit der Gewährleistung der Pressefreiheit trage das Grundgesetz der besonderen Bedeutung der Presse in einem freiheitlichen demokratischen Staatswesen Rechnung. Mit der besonderen Bedeutung der Presse wäre es unvereinbar, wenn der presserechtliche Informationsanspruch durch den Auskunftsanspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz verdrängt würde (VGH Mannheim, Beschluss vom 10. Mai 2011 - 1 S 570/11 - vgl. im Verhältnis zum Informationsfrei-



heitsgesetz auch OVG NRW, Beschluss v. 19.02.2004 - 5 A 640/02 -, NJW 2005, 618; VG Köln, Urteil vom 27.01.2011 - 6 K 4165/09).

Seite 7 von 18

Im Einzelfall kann der presse- bzw. medienrechtlich begründete Auskunftsanspruch als „entsprechende oder weitergehende“ Vorschrift im Sinne des neuen § 2 Absatz 4 VIG einzustufen sein und somit die Vorschriften des VIG verdrängen.

### **3. Zuständigkeit**

#### **a) Auskunftspflichtige Stellen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VIG)**

Auf Grund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verbraucherprodukte (s.o. Nummer 2.b) gelten als auskunftspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VIG neben den Behörden der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung auch die für die Überwachung des technischen Arbeitsschutzes zuständigen Behörden.

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) sind den Kommunen die Aufgaben nach dem VIG übertragen worden. Auf diese Weise wurde der Anforderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 VIG entsprochen. Da sich die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung über die bei einer Stelle „vorhandenen“ Informationen unmittelbar aus den materiellen Regelungen in § 2 Absatz 1 und 2 VIG ergibt, ist im Übrigen eine Anpassung landesrechtlicher Zuständigkeitsvorschriften entbehrlich.

In NRW sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW) die Kreisordnungsbehörden mit der Erfüllung der in § 1 LFGB genannten Zwecke betraut; nach den §§ 2 und 3 ZustVOVS NRW sind auch das LANUV und das Ministerium unter den dort genannten Voraussetzungen zuständig im Sinne des LFGB und somit in entsprechendem Umfang auch im Sinne des VIG.

Nach § 1 Absatz 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbTG) sind die Bezirksregierungen in



NRW zuständig für Verwaltungsmaßnahmen nach dem ProdSG und den auf Grund des ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen, die z.B. Anforderungen an Spielzeuge, elektrische Betriebsmittel im Niederspannungsbereich, einfache Druckbehälter, persönliche Schutzausrüstungen, Maschinen, Sportboote oder Feuerzeuge regeln. Eine Liste der Rechtsverordnungen befindet sich unter Nr. 3.1 der Anlage 1 zur ZustVO ArbStG. In diesen Rechtsverordnungen werden Anforderungen an Verbraucherprodukte gestellt, die vom VIG erfasst sind. Zuständig dafür sind die Sachgebiete Produktsicherheit der Dezernate 55 bei den Bezirksregierungen.

Seite 8 von 18

b) Weiterleitung von Anträgen bei Unzuständigkeit (§ 6 Absatz 2 VIG)

Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über die von der Antrag stellenden Person begehrten Informationen vorliegen, ist – sofern die Stelle, bei der die Informationen vorliegen, bekannt ist – der Antrag von Amts wegen an diese Stelle weiterzuleiten und die Antrag stellende Person hierüber zu informieren (§ 6 Absatz 2 VIG).

Von der Vorgabe der Weiterleitung des Antrages kann im Einzelfall abgewichen werden, etwa wenn davon auszugehen ist, dass die begehrten Informationen bei einer größeren Zahl von auskunftspflichtigen Stellen (z.B. bei allen Kreisordnungsbehörden) vorliegen und es insofern – in Anbetracht des zu erwartenden Aufwandes und ggf. entstehender Kosten – angezeigt erscheint, der Antrag stellenden Person die Entscheidung zu überlassen, ob das Auskunftsbegehren tatsächlich gegenüber sämtlichen dieser Stellen aufrecht erhalten bleiben soll. In einem derartigen Fall ist der Antrag stellenden Person – ggf. im Zusammenhang mit der Herausgabe von Informationen, die bei der angerufenen Stelle selbst vorliegen – mitzuteilen, dass wegen der nicht vorliegenden Informationen eine Weiterleitung der Anfrage an die zuständige(n) Stelle(n) von Amts wegen vorgesehen ist. Die Antrag stellende Person ist zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie unter den gegebenen Umständen mit einer Weiterleitung der Anfrage an die zuständige(n) Stelle(n) einverstanden ist oder ob sie sich eine eigene Antragstellung bei der bzw. den zuständigen Stelle(n) vorbehalten möchte.



#### **4. Definition des Begriffs „Verstoß“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG)**

Seite 9 von 18

Der Informationsanspruch des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bezieht sich nach der neu gefassten Formulierung auf „von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes“.

Mit der Wahl dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber der bisherigen rechtlichen Uneinigkeit entgegenreten, „ob bereits die Feststellung einer Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnis beruhend in der Zuständigkeit der Untersuchungsämter liegend“ (BT-Drs 17/7374 S. 15) eine Informationspflicht über Rechtsverstöße (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG alt) begründet oder „ob diese Feststellung maßgeblich einer zusätzlich juristisch-wertenden Einordnung bedarf und durch die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen muss“ (BT-Drs 17/7374 S. 15).

Der Gesetzgeber sieht die gewählte Formulierung als Klarstellung, da „der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine – ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert [wird]“ (BT-Drs 17/7374 S. 15). Dies bedeutet, es soll nicht auf die Vorwerfbarkeit (im Sinne eines Verschuldens) und damit auf den Ausgang eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ankommen, sondern nur das Vorliegen eines (objektiven) Verstoßes nach verwaltungsrechtlichem Maßstab festgestellt werden. Da auch für eine solche objektive Feststellung der Nichtzulässigkeit einer Abweichung eine wertende Einordnung erforderlich ist, bleibt es in Nordrhein-Westfalen bei der bisherigen Praxis, dass die maßgebliche Beurteilung durch die zuständige Überwachungsbehörde zu erfolgen hat und insoweit nur diese – nicht jedoch eine Untersuchungseinrichtung – als auskunftspflichtige Stelle im Sinne des VIG gilt.





## **5. Entgegenstehende öffentliche oder private Belange; Interessenabwägung (§ 3 VIG)** Seite 10 von 18

Anders als nach den bis 31.08.2012 geltenden Regelungen des VIG, wonach bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ein Auskunftsantrag in der Regel kategorisch abzuweisen war, sind nach den geänderten Bestimmungen über entgegenstehende öffentliche oder private Belange nun in einigen Fällen Interessenabwägungen vorzunehmen.

a) In Fällen der unter § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VIG aufgeführten laufenden Verfahren findet – soweit es um die Herausgabe von Informationen geht, die Gegenstand des Verfahrens sind – grundsätzlich eine Abwägung statt, ob ein überwiegendes öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe besteht. Dies gilt nicht im Falle von Informationen über nicht zulässige Abweichungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG) und über von einem Erzeugnis ausgehende Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VIG), da hier bereits durch das Gesetz ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe als gegeben vorausgesetzt wird. Hierdurch wird dem besonderen Informationsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher gerade bei (schwerwiegenden) Rechtsverstößen Rechnung getragen.

Soweit es in diesem Zusammenhang um die Herausgabe von Informationen über nicht zulässige Abweichungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG) während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Verfahrens vor einem Strafgericht geht, ist die Informationserteilung darüber hinaus nur zulässig, soweit und solange hierdurch der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und sofern diese im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht erfolgt, § 3 Satz 3 VIG. Die Herstellung des Benehmens mit einer Strafverfolgungsbehörde fällt unter Nummer 2.1.5 Satz 2 der Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Veterinär- und Strafverfolgungsbehörden (Rd.Erl. vom 12.09.2007 SMBl. Nr. 3214).





b) In Fällen, in denen im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen auf Herausgabe von Informationen entgegenstehende private Belange im Sinne von § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c VIG zu prüfen sind, findet nach neuem Recht stets eine Abwägung dieser Belange mit dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe statt, § 3 Satz 2 VIG. Soweit es um die Abwägung in Bezug auf personenbezogene Daten geht, ist – wie schon nach bisherigem Recht – der in § 3 Satz 4 VIG enthaltene Verweis auf § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 und 4 des IFG des Bundes zu beachten. Seite 11 von 18

Im Rahmen der Interessenabwägung ist weiterhin zu beachten, dass in den Fällen des § 3 Satz 5 VIG der Zugang zu Informationen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (§ 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c VIG) abgelehnt werden kann. Ebenso darf eine Auskunftserteilung nicht abgelehnt werden, soweit es um die in § 3 Satz 6 VIG genannten Fälle personenbezogener Daten geht.

## **6. Verfahren / Entscheidung über den Antrag (§ 5 VIG)**

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 VIG richtet sich das Verfahren zur Entscheidung über den Antrag einschließlich der Beteiligung Dritter nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### a) Anhörung (§ 5 Absatz 1 VIG) / Selbsteintrittsrecht Dritter (§ 4 Absatz 5 Satz 3 VIG)

Für die Anhörung gilt § 28 VwVfG NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Das Absehen von einer Anhörung ist im Rahmen von § 5 Absatz 1 Satz 2 VIG in das behördliche Ermessen gestellt. Wird von einer Anhörung abgesehen, so muss darüber unter Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gesichtspunkte besonders entschieden werden.

Sofern es in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, der oder dem Dritten in Ausübung des neu geschaffenen Selbsteintrittsrechts die Möglichkeit zu geben, unter den Vorausset-



zungen des § 4 Absatz 5 Satz 3 VIG die begehrte Information selbst zu erteilen, so soll die oder der Dritte im Rahmen der Anhörung auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Seite 12 von 18

b) Beispielhafter praktischer Ablauf im Falle der Beteiligung Dritter:

In den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 5 VIG ist der Verfahrensablauf nur unvollständig und unübersichtlich vorgegeben. Im Interesse einer effektiven, verfahrensökonomischen Anwendung des VIG unter Berücksichtigung der aus rechtsstaatlicher Sicht zu wahrenden Rechte Dritter ist für den Regelfall folgendes Ablaufmuster zu empfehlen:

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob der Antrag ggf. bereits aus einem der in § 3 Nummer 1 oder § 4 Absatz 3, 4, 5 Satz 1 oder 2 VIG aufgeführten Gründe abzulehnen ist. Ist dies nicht der Fall, ist der oder dem betroffenen Dritten ein Anhörungsschreiben zu übersenden, das bereits die beabsichtigte tatsächliche Informationsgewährung wiedergibt. Die Stellungnahme der oder des Dritten sollte innerhalb von sieben Werktagen erfolgen.

(2) Zugleich ist die Antrag stellende Person über die Beteiligung Dritter und die hiermit verbundene Verlängerung der Bescheidungsfrist auf zwei Monate zu unterrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VIG).

(3) Nach Prüfung und Abwägung der von der oder dem Dritten gegen die beabsichtigte Informationsgewährung erhobenen Einwände unter dem Aspekt der Ausschlussgründe des § 3 VIG entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob und in welchem Umfang dem Antrag auf Informationszugang entsprochen werden kann. Der Antrag wird durch rechtmittelfähigen Bescheid, der den Vorgaben des § 5 Absatz 3 VIG entspricht, beschieden.

(4) Bei dem unter (3) angeführten Bescheid an die Antrag stellende Person handelt es sich im Falle der beabsichtigten Informationserteilung um einen begünstigenden Verwaltungsakt mit belastender Drittwirkung. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG ist die Entscheidung über



den Antrag auch der oder dem betroffenen Dritten – auch wenn diese oder dieser sich in dem Anhörungsverfahren nicht geäußert oder der Informationserteilung sogar zugestimmt hat – mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen innerhalb eines Monats schriftlich bekannt zu geben. In diesem Schreiben ist wiederum aufzuführen, welche Informationen gewährt werden sollen, denn nur so kann die oder der Dritte entscheiden, ob ein Rechtsbehelf gegen den unter (3) angeführten Bescheid eingelegt werden soll.

(5) Nach Ablauf der unter (4) genannten Monatsfrist erfolgt der Informationszugang an die Antrag stellende Person.

(6) Sonderfall der gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (§ 5 Absatz 4 VIG):

Bei Informationen über festgestellte Abweichungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG) sieht § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG den Fall einer gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit des unter (3) angeführten Bescheids vor. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs kann lediglich auf Antrag der oder des betroffenen Dritten hergestellt werden. Auch in diesem Fall darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten bekannt gegeben worden ist und dieser oder diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist (§ 5 Absatz 4 Satz 2 VIG). Nach Satz 3 der genannten Vorschrift sollte dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten.

#### c) Wegfall des Widerspruchsverfahrens (§ 5 Absatz 5 VIG)

Auf Grund einer Abweichung von den Vorschriften des bis 31.08.2012 geltenden VIG findet als Rechtsbehelf gegen behördliche Entscheidungen nach dem VIG künftig in Nordrhein-Westfalen kein Vorverfahren (§§ 68ff VwGO) mehr statt, nachdem die entsprechende Vorgabe des § 5 Absatz 5 VIG nunmehr auf Behörden des Bundes beschränkt worden ist.



Der neue § 5 Absatz 5 VIG beschränkt die Regelungen zum Widerspruchsverfahren auf Verfahren, an denen Behörden des Bundes beteiligt sind. In Ermangelung einer landesgesetzlichen Vorgabe zur Durchführung von Widerspruchsverfahren bei der Beteiligung von Behörden des Landes oder von Kommunalbehörden gilt der Grundsatz des § 110 Absatz 1 Satz 1 JustG NRW. Demnach ist in Bezug auf Entscheidungen nach dem VIG die Anfechtungsklage der richtige Rechtsbehelf.

#### **7. Art der Herausgabe / Aufbereitung von Informationen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 4 VIG)**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 VIG stellt es grundsätzlich in das behördliche Ermessen, in welcher Weise der Informationszugang eröffnet wird. Satz 2 dieser Vorschrift schränkt die Wahlfreiheit insoweit ein, als eine von der Antrag stellenden Person begehrte bestimmte Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden darf. Es wird empfohlen, diese Vorgabe möglichst verbraucherfreundlich umzusetzen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 4 VIG sollen die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden. Mit dieser Vorgabe wird eine gewisse „Serviceleistung“ der informationspflichtigen Stelle gegenüber der Antrag stellenden Person vorausgesetzt. Allerdings kann das Ausmaß dieser Serviceleistung von Fall zu Fall variieren und z.B. von Umfang oder Komplexität der vorliegenden Informationen abhängen, aber auch von dem – möglicherweise erkennbaren – Vorwissen der Antrag stellenden Person.

Aus der seinerzeitigen Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Gesetzgeber in dieser Vorschrift keine Pflicht zur Aufbereitung von Informationen sieht. Die informationspflichtigen Stellen sollen laut Gesetzesbegründung „dazu angehalten werden, die inhaltliche Verständlichkeit der Informationen sicherzustellen, da davon auszugehen ist, dass nicht jedem Antragsteller oder jeder Antragstellerin z.B. der Umgang mit technischen Messgrößen oder mit zum Vergleich wichtigen Höchstmengenregelungen geläufig ist. Gerade wenn – wie im Beispiel Acryl-



amid – noch wissenschaftliche Unsicherheiten in Bezug auf die Risikobewertung bestehen, werden die informationspflichtigen Stellen dazu angehalten, die Informationen nicht weiterzugeben, ohne den wissenschaftlichen Kontext darzustellen. Die Erläuterung der Information steht jedoch letztlich im Ermessen der informationspflichtigen Stelle und hängt sowohl vom notwendigen Aufwand als auch von der Erforderlichkeit ab.“

Seite 15 von 18

Das Mindestmaß an verständlicher Darstellung sollte zumindest darin liegen, dass die Informationserteilung nicht erkennbar zu Missverständnissen beim Empfänger führen darf. Im Zweifel kann es auch angebracht sein, der Antrag stellenden Person die Informationen in der bei der Behörde vorliegenden Form zu übersenden, verbunden mit dem Hinweis, dass man für Rückfragen ggf. zur Verfügung steht.

#### **8. Veröffentlichung von Informationen ohne vorherigen Antrag (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VIG) / Vorrang des § 40 Absatz 1a LFGB**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 VIG ist – wie nach bisherigem Recht – eine Veröffentlichung von Informationen, z.B. im Internet, auch ohne vorherigen Antrag unter Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 VIG zulässig. Insbesondere in Fällen mit großer Öffentlichkeitswirkung kann durch diesen Weg der Veröffentlichung von Informationen unnötiger Aufwand zur Bearbeitung von Einzelanfragen vermieden werden. Es wird daher empfohlen, in geeigneten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Allerdings ist zu beachten, dass in den Fällen des – ebenfalls am 01.09.2012 in Kraft getretenen – vorrangig anzuwendenden neuen § 40 Absatz 1a LFGB eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit besteht.

#### **9. Korrekturanspruch betroffener Unternehmen (§ 6 Absatz 4 VIG)**

Neu aufgenommen wurde ein Korrekturanspruch der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bei Informationen, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen oder deren zugrunde liegender Sachverhalt unrichtig wiedergegeben worden ist. Die veröffentlichende Behörde hat unverzüglich richtig zu stellen, sofern die oder der Dritte dies beantragt oder dies





im Interesse des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde. Seite 16 von 18

#### **10. Veränderte Kostenregelung (§ 7 Absatz 1 VIG)**

Mit der Änderung der Kostenvorschriften wurden Grundgedanken einschlägiger ausländischer Kostenregelungen (d.h. Kostenfreistellung einfacher Anfragen bei gleichzeitiger voller Kostenpflicht besonders aufwändiger Anfragen, z.B. in Dänemark, Frankreich) übernommen.

So ist nach neuem Recht der Zugang zu Informationen bei allgemeinen Anfragen bis zu einem Aufwand von 250,- € verwaltungskostenfrei.

Für Informationen über festgestellte Abweichungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG) besteht Kostenfreiheit bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000,- €. Eine entsprechende Anpassung des Gebührentarifs (Tarifstelle 23.14) wird in Kürze vom Ministerium für Inneres und Kommunales in Kraft gesetzt werden.

Die Antrag stellende Person ist vor der Erhebung von Kosten schriftlich über deren voraussichtliche Höhe in Kenntnis zu setzen und zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können (§ 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 VIG).

In Fällen, in denen Antrag stellende Personen in offensichtlicher Weise einen Antrag auf Basis des VIG in mehrere, getrennt übermittelte Einzelanfragen aufteilen, um die Gebührenpflicht zu umgehen, kann die zuständige Behörde die Einzelfragen zu einer VIG-Anfrage zusammenfassen und mit nur einem Bescheid sowie – im Falle einer Gebührenerhebung – einem Gebührenbescheid abschließend bearbeiten.

Ob eine zusammenfassbare Anzahl von Einzelanfragen zur Umgehung einer Gebühr vorliegt, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Indizien für eine solche Konstellation sind z.B.: mehrere, innerhalb eines kurzen Zeitraums (weniger als zwei Wochen) separat übersandte Einzelfragen durch ein- und dieselbe Person oder Institution, die sich auf denselben Sachzusammenhang beziehen. Anfragen durch ein- und





dieselbe Person oder Institution, die unabhängig voneinander gestellt werden, sich aber auf verschiedene Sachbereiche beziehen, sind für sich genommen noch kein Indiz für eine Umgehung der Gebührenregelung. Derartige Anfragen können zwar aus arbeitsökonomischen Gründen zusammengefasst beantwortet werden, sind aber gebührenrechtlich grundsätzlich getrennt zu behandeln.

Seite 17 von 18

### **11. Weitere Hinweise**

a) Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) finden sich weitere Hinweise zum VIG unter der Adresse:

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Verbraucherinformationsgesetz.html>

b) Bei der Bearbeitung von Anfragen soll im Übrigen auf die Vollzugserfahrungen mit der bisherigen Fassung des VIG sowie mit dem IFG NRW zurückgegriffen werden. Die vom Ministerium für Inneres und Kommunales zur Sicherstellung eines möglichst einheitlichen Vollzuges des IFG NRW erlassenen Auslegungshinweise vom 08.09.2006 (**Anlage**) sind daher wie bisher entsprechend auf das VIG anzuwenden, soweit dessen Vorschriften inhaltliche Übereinstimmungen zum IFG NRW aufweisen.

c) Die Änderungen des VIG machen eine redaktionelle Anpassung des § 12 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) erforderlich. Diese Anpassung wird zurzeit im Zusammenhang mit anderweitigen Änderungen der betreffenden landesrechtlichen Vorschriften durch die Landesregierung vorbereitet.

### **12. Weiterleitung an zuständige Behörden / Evaluation**

Es wird gebeten, diesen Erlass an die zuständigen Kreisordnungsbehörden sowie an die für die amtlichen Untersuchungen zuständigen Einrichtungen weiterzuleiten.



Sollten sich im Zusammenhang mit dem Vollzug des VIG Zweifelsfragen stellen, bitte ich, mir diese auf dem Dienstweg über das LANUV zu berichten. Das LANUV wird gebeten, die berichteten Zweifelsfragen zu systematisieren und mir jeweils zum 01.01. eines Jahres mit Antwortvorschlägen versehen zu berichten.

Seite 18 von 18

Über anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug des VIG bitte ich zeitnah zu berichten.

Den Erlass vom 30.05.2008 (Az. VI-6 – 79.00.21) hebe ich hiermit auf.





## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Staatskanzlei

Finanzministerium

Justizministerium

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung  
und Technologie

Ministerium für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand  
und Energie

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen und Verkehr

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales

Ministerium für Schule und  
Weiterbildung

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: [redacted]@im.nrw.de

Durchwahl (0211) [redacted]

Fax (0211) [redacted]

Aktenzeichen  
13-30.00

8 . September 2006

Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich  
Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

### **Auslegungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Anlage - 1 -

Im Nachgang zu der durchgeführten Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden IFG) ist verschiedentlich die Bitte an das Innenministerium gerichtet worden, zu einigen Gesetzesbestimmungen erläuternde Hinweise zu geben.

#### **- Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 IFG**

Es bestehen Unklarheiten darüber, ob von Kommunen dominierte Unternehmen in privater Rechtsform in gleicher Weise zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sein können wie öffentliche Stellen.

Generell gilt, dass das Gesetz juristische Personen des Privatrechts, soweit sie nicht mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind, nicht zu einer Offenlegung von Informationen, insbesondere nicht zu einer Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, die über den Rahmen der Offenlegungspflichten hinausgeht, die sich aus den für diese Unternehmen maßgeblichen bundesrechtlichen Regelungen (z.B. des GmbHG oder des AktG) ergeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 ist eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts nach Maßgabe des IFG zur Informationsgewährung verpflichtet, „sofern sie

öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt“. „Öffentlich-rechtlich“ ist dabei nicht enger zu verstehen als „öffentlich“ in § 2 Abs. 1 Satz 2. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 sind deshalb unstreitig gegeben, wenn die Privatperson eine gemeinwohlerhebliche Aufgabe wahrnimmt, die ihr im Wege einer förmlichen Beleihung ganz oder zur Durchführung übertragen worden ist.

Die Kommunen nehmen aber Aufgaben der Daseinsvorsorge auch in der Weise wahr, dass sie privatrechtliche Gesellschaften gründen oder sich an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligen und ihnen die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen (z.B. im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung).

Inwieweit derartige Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (i.d.R. GmbH oder AG) zur Auskunftserteilung nach dem IFG verpflichtet sein können, ist nicht abschließend geklärt. Das VG Düsseldorf geht in seiner Entscheidung vom 3.2.2006 – 26 K 1585/04 (NWVBl. 2006, S. 305ff.) davon aus, dass die Regelung des § 2 Abs. 4 IFG den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf private Stellen erweitert. Die Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig.

Im Sinne der Zielsetzung des IFG sollte allerdings in den Fällen, in denen öffentliche Stellen mehrheitlich an Gesellschaften privater Rechtsform beteiligt sind, im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen auf ein möglichst transparentes Handeln und eine bürgerfreundliche Auskunftspraxis hingewirkt werden.

#### **Kreis der Anspruchsberechtigten i. S. d. § 4 Abs. 1 IFG**

Das IFG gewährt jeder natürlichen Person gegenüber den in § 2 genannten Stellen Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. Soweit eine natürliche Person nicht als solche sondern aus einer von dieser Person unabhängigen organschaftlichen Stellung heraus (z.B. als Mitglied der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer) Informationsrechte geltend macht, ist hierfür das IFG nicht einschlägig. Anders als z.B. nach der Zugangsregelung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ist der Kreis der Informationsberechtigten auf natürliche Personen beschränkt (vgl. **OVG NRW vom 12.6.2003 Az: 8 A 4282/02**). Stellt die natürliche Person den Informati-

onszugangsantrag im eigenen Namen, kommt es allerdings nicht darauf an, ob aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass sie für eine juristische Person oder eine Personenmehrheit tätig ist.

In Zweifelsfällen sollte eine entsprechende Beratung i.S. des § 25 VwVfG erfolgen.

#### **Vorrangige bereichsspezifische Zugangsregelungen i. S. d. § 4 Abs. 2 IFG**

In Bezug auf verschiedene spezialgesetzliche Regelungen ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese den Regelungen des IFG vorgehen.

Nach § 4 Abs. 2 tritt das IFG zurück, „soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen“. Vorrangige „besondere Rechtsvorschriften“ in diesem Sinne sind, wie sich aus dem Tatbestandsmerkmal „soweit“ ergibt, jedenfalls nur solche Vorschriften, die denselben Sachverhalt (Art und Umfang des Informationszugangs) abschließend - sei es identisch, sei es abweichend - regeln (vgl. OVG NRW vom 19.6.2002 Az. 21 B 589/02).

Ob eine bereichsspezifische Zugangsregelung gegeben ist, die dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG als verdrängende Spezialregelung vorgeht, bestimmt sich also danach, ob der Gesetzgeber mit ihr erkennbar eine insoweit abschließende Regelung treffen wollte. Hierzu nachfolgende Beispiele:

#### Akteneinsichtsrecht Verfahrensbeteiligter

§ 29 VwVfG NRW ist keine vorrangige bereichsspezifische Norm i. S. d. § 4 Abs. 2 IFG. Durch das Akteneinsichtsrecht für Verfahrensbeteiligte wird der allgemeine Informationszugang zu den dieses Verwaltungsverfahren betreffenden Unterlagen jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen; beide Informationsmöglichkeiten bestehen vielmehr grundsätzlich nebeneinander (OVG NRW vom 31.01.2005 Az: 21 E 1487/04). Allerdings können dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG – ebenso wie dem Aktenein-



sichtsrecht der Verfahrensbeteiligten – gesetzliche Ausschlussgründe entgegenstehen. So ist der Antrag auf Informationszugang insbesondere dann abzulehnen, wenn das Verwaltungsverfahren noch anhängig ist und durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf erheblich beeinträchtigt würde (§ 6 Abs. 1 Buchst. b).

#### Auskunft nach dem Verfassungsschutzgesetz

§ 14 VSG NRW ist eine im Sinne des § 4 Abs. 2 IFG vorrangige abschließende Regelung. Nur der Betroffene selbst, über den der Verfassungsschutz Daten speichert, hat danach ein Auskunftsrecht (kein Akteneinsichtsrecht). Für das IFG bleibt nur Raum, soweit es um nicht personenbezogene Informationen, beispielsweise bei einem wissenschaftlichen oder historischen Interesse an der Arbeit des Verfassungsschutzes, geht und kein Ausschlussgrund z.B. nach § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG vorliegt.

#### Veröffentlichungsregelungen nach dem Baugesetzbuch

Die §§ 3, 6 und 10 BauGB stellen keine abschließende bereichsspezifische Zugangsregelung dar. Da sie nur Fragen der Veröffentlichung behandeln, ist ein allgemeiner Informationsanspruch nicht von vornherein ausgeschlossen.

#### Zugangsregelungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz:

Aus dem Regel-Ausnahmeverhältnis in § 6 Satz 1 Buchstabe b IFG ergibt sich, dass das IFG grundsätzlich auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Informationszugang eröffnen kann. Der Anwendungsbereich des IFG ist hier allerdings eng begrenzt. Dem Anzeigenerstatter in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren steht in aller Regel kein über die Mitteilung der Einleitung bzw. Einstellung des Verfahrens hinausgehender Anspruch auf Information über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu. Personen, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, müssen gemäß § 46 OWiG i.V. mit § 475 Abs. 4 StPO ein rechtliches Interesse an der Information darlegen. Soweit außerhalb dieser Regelungen noch allgemeine Informationsanträge denkbar erscheinen, ist § 9 Abs. 1 IFG zu beachten.

### Zugang zu Ratsdokumenten

Es wird auf die anliegend beigelegte Kopie der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 569 LT Drs.: 14/1593 verwiesen.

#### - **Antragsverfahren – Wahl des Informationszugangs**

Im Rahmen des Wahlrechts nach § 5 Satz 5 IFG hat die informationssuchende Person einen Anspruch auf Anfertigung von Kopien auch dann, wenn sie zuvor bereits Akteneinsicht in die begehrten Unterlagen erhalten hat, es sei denn es besteht im konkreten Fall ein wichtiger Grund, der gerade der Überlassung von Kopien entgegensteht. Die Ablehnung ist - wie alle Ablehnungsentscheidungen - ausreichend zu begründen. Eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlautes genügt diesen Anforderungen nicht.

#### - **Verweigerungsgründe i.S. der §§ 6 ff. IFG NRW**

##### Zu § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

Durch § 7 Abs. 1 wird der Prozess der Entscheidungsfindung geschützt, um die Effektivität des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Hierzu gehören nur Entscheidungsentwürfe und unmittelbar vorbereitende Arbeiten wie etwa ein Vermerk zum Entscheidungsentwurf oder interne entscheidungsleitende fachliche Stellungnahmen mitzeichnungsberechtigter Amtsträger. Der Schutz umfasst daher nicht das gesamte Informationsmaterial, das einer Entscheidungsfindung dienen kann. Nach Abschluss des Entscheidungsfindungsprozesses sind die bis dahin zurückgehaltenen Informationen gemäß § 7 Abs. 3 zugänglich zu machen.

##### Zu § 8 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat

(1 BvR 2087/03 vom 14.3.2006). Berechtigte Interessen sind hier in aller Regel wirtschaftliche Interessen.

Bei Verträgen zwischen öffentlichen Stellen und Privaten ist etwa im Hinblick auf die Offenlegung von Entgelt- oder Haftungsregelungen eher nicht von einem schützenswerten wirtschaftlichen Interesse auszugehen, da nach Vertragsschluss in der Regel kein Wettbewerbsnachteil gegenüber mitbietenden Konkurrenten mehr zu befürchten ist.

Wenn die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass in den beantragten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, muss sie darüber hinaus nach § 8 Satz 3 prüfen, ob die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden geringfügig wäre.

In Fällen, in denen öffentliche Gelder eingesetzt oder durch öffentliche Stellen vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, kann unter Berücksichtigung des mit dem Informationsfreiheitsgesetz verfolgten Zwecks - insbesondere der Kontrolle staatlichen Handelns - das Interesse der Allgemeinheit an diesbezüglichen Informationen überwiegen.

#### Zu § 9 Schutz personenbezogener Daten

Zum Schutz personenbezogener Daten ist von der öffentlichen Stelle eine abgestufte Prüfung vorzunehmen. Zunächst muss festgestellt werden, ob die begehrten Unterlagen personenbezogene Daten enthalten. Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Angaben aufgrund eines der Ausnahmetatbestände des § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) offenbart werden müssen. Ist dies nicht der Fall und ist deren Offenbarung nur gemäß Buchstabe a) mit Einwilligung einer betroffenen Person zulässig, ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu prüfen, ob dem Informationsantrag nach Abtrennung oder Schwärzung der schützenswerten Daten stattgegeben werden kann. Wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat die öffentliche Stelle gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wenn die Einwilligung nicht innerhalb eines Monats nach der Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt, kann dem Antrag auf Informationszugang nicht entsprochen werden.

### **Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem IFG NRW**

Im Siebzehnten Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht äußert sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kritisch zu der Praxis einzelner Behörden, den Informationszugang von der Vorauszahlung der Gebühren abhängig zu machen.

Zwar sieht das Gebührengesetz (§ 16 GebG NRW) generell die Möglichkeit vor, Amtshandlungen von der Vorauszahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen. Im Hinblick auf das mit dem IFG verfolgte rechtspolitische Ziel, Informationszugang voraussetzungslos zu ermöglichen, sollte jedoch von der Forderung nach Vorauszahlung der Gebühren abgesehen werden.

Auch bei Hinweisen auf den in der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG vorgesehen Gebührenrahmen sollte vermieden werden, dass der Eindruck entstehen könnte, der beantragte Informationszugang solle verhindert oder erschwert werden.

### **Künftige Statistik zum IFG**

Im Hinblick auf die gesetzliche Befristung der Geltungsdauer des IFG bis zum Jahr 2009 soll **ab dem 1.1.2007** eine Arbeitsanfallstatistik zur Anzahl und zum Gegenstand der pro Kalenderjahr eingegangenen Anträge nach dem IFG sowie eine Statistik zur Gebührenerhebung (aufgegliedert nach den einschlägigen Tarifstellen) geführt werden.

Ich bitte, die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten.

